

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 12/09 B

L 1 KR 102/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 58/01 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter B a u e r und K o c h beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. März 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse Kostenerstattung für ein selbst beschafftes Therapie-Tandem.
- 2 Der 1985 geborene Kläger leidet seit Geburt an einer Mehrfachbehinderung ua mit hochgradiger Sehbehinderung sowie motorischen Bewegungsstörungen; zuletzt waren die Voraussetzungen der Nachteilsausgleiche B (Notwendigkeit ständiger Begleitung) und G (erhebliche Gehbehinderung) festgestellt und ist ihm ein Grad der Behinderung von 70 zuerkannt worden, aufbauend auf Teilwerten von jeweils 50 wegen Sehstörung, psychomotorischer Entwicklungsverzögerung und Sprachstörung. 1996 versorgte die Beklagte ihn antragsgemäß mit einem Therapie-Tandem. Den im Juli 2000 im Alter von 15 Jahren gestellten Antrag auf ersatzweise Versorgung mit einem neuen Therapie-Tandem lehnte die Beklagte nach Beteiligung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen ab, weil eine medizinische Indikation hierfür nicht bestehe. Während des anschließenden Klageverfahrens hat der Kläger im Jahre 2002 ein gebrauchtes Therapie-Tandem zum Preis von 1.850 Euro selbst beschafft und nimmt die Beklagte nunmehr auf Kostenerstattung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 250 Euro in Anspruch. Die darauf gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 6.3.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidung des SG geändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt (Urteil vom 25.3.2009): Zum maßgebenden Zeitpunkt bei Antragstellung im Juli 2000 habe der Kläger Anspruch auf Versorgung mit einem Therapie-Tandem als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich iS von § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V gehabt. Die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für diesen Anspruch maßgebende Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen sei bei ihm trotz seines Alters von damals 15 Jahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen. Nach den Feststellungen sei er im Jahre 2000 noch nicht auf dem Entwicklungsstand eines "gesunden" 15jährigen gewesen. Unter diesen Voraussetzungen habe zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel auch zur Fortbewegung außerhalb des räumlichen Nahbereichs um die Wohnung herum bestanden.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage ist bereits durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats entschieden und deshalb nicht mehr klärungsbedürftig.
- 5 Der Beklagten geht es nach ihrem Vorbringen um die Frage, "ob für das Grundbedürfnis der sozialen Integration in der jugendlichen Entwicklungsphase im Rahmen des Behinderausgleichs nach § 33 Abs. 1 3. Alt. SGB V auf das tatsächliche Alter oder den jeweiligen Entwicklungsstand des Betroffenen" und ob dabei auf die Gruppe der Gleichaltrigen oder auf das tatsächliche Entwicklungsalter des Betroffenen abzustellen ist. Soweit dies der allgemeingültigen Klärung zugänglich ist, sind diese Fragen höchstrichterlich bereits geklärt:
- 6 Der Senat hat entschieden, dass die zusätzliche Ausrüstung eines Rollstuhls mit einer fahrradgleichen mechanischen Zugvorrichtung (sog Rollstuhl-Bike) jedenfalls von einem erwachsenen Menschen nicht als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung beansprucht werden kann (*BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 31*). Entsprechendes gilt für ein Therapie-Tandem (*BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 32 und Urteil vom 21.11.2002 - B 3 KR 8/02 R -, USK 2002-88*). Etwas anderes gilt bei Kindern und Jugendlichen, wenn es darum geht, die Integration eines Behinderten in seiner jugendlichen Entwicklungsphase zu fördern oder ihm dadurch erst der regelmäßige Schulbesuch ermöglicht wird (*vgl BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 46 - Dreirad und BSG SozR 2200 § 182b Nr 13 - Faltrollstuhl*). Die Bewegung mittels Therapie-Tandem stellt aber kein anzuerkennendes Grundbedürfnis Jugendlicher dar, wenn es um die Teilnahme an Aktivitäten anderer Jugendlicher und damit um die Integration in Gruppen Gleichaltriger geht. Denn die Anwesenheit einer Begleitperson, dh eines Erwachsenen, wird von Jugendlichen bei ihren Aktivitäten, mit denen sie gerade Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Erwachsenen beweisen wollen, üblicherweise nicht akzeptiert (*so schon BSG, Urteil vom 21.11.2002, aaO, juris RdNr 19*).
- 7 Hiervon ausgehend besteht ein weitergehender Klärungsbedarf jenseits der besonderen Fallgestaltung des vorliegenden Verfahrens nicht. Mit Urteil vom 23.7.2007 (*SozR 3-2500 § 33 Nr 46*) hat der Senat zu der hier aufgeworfenen Frage Folgendes ausgeführt:

"In der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen, zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, lassen sich die Lebensbereiche nicht in der Weise trennen wie bei Erwachsenen, nämlich in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit. Der Senat hat deshalb stets nicht nur die Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht als Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen angesehen (*SozR 2200 § 182 Nr 73: Sportbrille; SozR 3-2500 § 33 Nr 22: Computer*), sondern er sieht auch ein Grundbedürfnis in der Teilnahme



an der sonstigen üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger als Bestandteil des sozialen Lernprozesses (*SozR 3-2500 § 33 Nr 27*). Der durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende Behinderungsausgleich ist auf eine möglichst weit gehende Eingliederung des behinderten Kindes bzw Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger ausgerichtet. Er setzt nicht voraus, dass das begehrte Hilfsmittel nachweislich unverzichtbar ist, eine Isolation des Kindes zu verhindern. Denn der Integrationsprozess ist ein multifaktorielles Geschehen, bei dem die einzelnen Faktoren nicht isoliert betrachtet und bewertet werden können. Es reicht deshalb aus, wenn durch das begehrte Hilfsmittel die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert wird" (*aaO S 259*).

- 8 Damit ist bereits zum Ausdruck gebracht, dass der auf die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen gerichtete Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln zur Fortbewegung auch über den Nahbereich um die eigene Wohnung hinaus nicht durch eine starre Altersgrenze zeitlich begrenzt ist. Maßgebend sind vielmehr - wie sich auch aus § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V ergibt - die Umstände des Einzelfalles und der konkrete Verlauf des durch die Hilfsmittelversorgung jeweils zu fördernden Integrationsprozesses. Wann dieser Prozess als abgeschlossen zu betrachten ist, entzieht sich einer allgemeingültigen Klärung. Insoweit ist mit dem Urteil vom 23.7.2007 entschieden, dass die Entwicklungsphase von Jugendlichen im Allgemeinen jedenfalls nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres beendet ist und die Bestimmung im Weiteren der Beurteilung der Tatsachengerichte obliegt, soweit jedenfalls der Versicherte schon dem Sprachsinne nach noch als Jugendlicher angesehen werden kann. Dass dies bei einem Versicherten von 17 Jahren - dem Zeitpunkt der Beschaffung des Therapie-Tandems - nicht mehr möglich sein könnte und deshalb insoweit grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht, macht auch die Beklagte nicht geltend.
- 9 Soweit die Beklagte die vom LSG im hier zu entscheidenden Einzelfall vorgenommene Beurteilung des Entwicklungsstands des Klägers im Zeitpunkt der Beschaffung des Therapie-Tandems für unzutreffend hält, rechtfertigt dies die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ebenfalls nicht. Diese ist nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 182 mwN*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

